

## Neuerungen im Bereich des Steuerrechts für 2005

Aufgrund der Entscheidung der spanischen Regierung das Gesetz “Ley de Medidas Fiscales, Administrativas y del Orden Social” (bekannt als “Ley de Acompañamiento”, dt. Budgetbegleitgesetz) abzuschaffen, mit dem bisher zum Jahresende steuerliche Änderungen mit Wirkung für den 1. Januar des jeweils darauffolgenden Jahres eingeführt wurden, können wir von keinen entscheidenden Neuerungen im Bereich des spanischen Steuerrechts berichten.

Dennoch enthält das Budgetgesetz für das Jahr 2005, “Ley 2/2004 de Presupuestos Generales del Estado”, einige Bestimmungen, welche steuerliche Änderungen mit sich führen. Im Folgenden sollen die Neuerungen kurz dargestellt werden.

### **I.- Einkommensteuergesetz (LIRPF)**

Die Mehrzahl der eingeführten Änderungen sind verpflichtend, da das spanische Einkommensteuergesetz zur Konkretisierung gewisser Materien auf das jährlich zu erlassene Budgetgesetz verweist.

#### **I.I.- Koeffizienten zur Aktualisierung der Immobilienanschaffungskosten**

Es werden die Koeffizienten zur Aktualisierung der Immobilienanschaffungskosten an die aktuelle Preislage angepasst. Die neuen Koeffizienten sind bei Veräußerungen von Immobilien, welche nicht für unternehmerische Zwecke genutzt werden, anzuwenden und gelten für das Jahr 2005.

#### **I.II.- Tariftabelle**

Es werden die Tarife der staatlichen und autonomen Tariftabellen an die Inflationsrate angepasst. Dadurch soll ein ungerechtfertigtes Ansteigen der Steuerbelastung verhindert werden. Seit 2000 wurde keine derartige Anpassung mehr vorgenommen.

### **II.- Körperschaftsteuer**

Wie im Fall der Einkommensteuer, beschränken sich die Neuerungen auf die jährlich vorgesehene Anpassung von Tarifen und Koeffizienten.

#### **II.I.- Inflationsbedingte Koeffizienten**

Es werden die, auf den Anschaffungswert von Immobilien anwendbare, Koeffizienten aktualisiert, wodurch beim Verkauf der Immobilien eine Anpassung an die Inflationsrate ermöglicht wird.

## **II.II.- Teilzahlungen**

Es werden die für das Jahr 2005 geltenden Beträge für Teilzahlungen der Steuerschuld geregelt.

## **II.III.- Kleinbetriebe**

Es wird der jährliche Umsatzbetrag, den Unternehmen haben dürfen, um aus steuerrechtlicher Sicht noch als Kleinbetrieb (PYME) zu gelten, von 6 auf 8 Millionen Euros erhöht.

Bei Kleinbetrieben wird ein niedrigerer Steuersatz von 30% auf die ersten 120.202,41 Euro des Jahresgewinnes angewandt. Darüber hinaus gehende Beträge werden mit dem allgemeine Steuersatz von 35% besteuert.

Es wird jener Investitionsbetrag, auf den die freie Abschreibungsmethode angewandt werden darf, von 90.151,82 auf 120.000 Euros erhöht.

## **III.- Immobiliensteuer (Lokalsteuer)**

Es werden die Katasterwerte der Immobilien durch die Anwendung des Koeffizienten 1,02 aktualisiert.

## **IV.- Offizieller Zinssatz**

Der offizielle Zinssatz für 2005 beträgt 4%, wobei der Säumnissatz 5% beträgt.

## **V.- Sonstiges**

Weiters ist von Interesse zu erwähnen, dass am 8. Oktober 2004 die europäische Rechtsnorm 2157/2001 vom 8. Oktober 2001, in Kraft getreten ist, wodurch die Satzung der Europäischen Aktiengesellschaft rechtlich festgelegt wurde.

Am 23. Oktober 2004 wurde vom spanischen Ministerrat die Gesetzesvorlage zum "*Ley sobre la Sociedad Anónima Europea*" verabschiedet. Mit dem darauffolgenden Erlass des Gesetzes und der entsprechenden Abänderung des spanischen Aktiengesetzes, beginnt in Spanien der Prozess zur Umsetzung der Rechtsnorm 2157/2001.

Die Europäische Aktiengesellschaft ist eine neue Gesellschaftsform, deren Satzung teilweise durch Gemeinschaftsrecht und teilweise durch innerstaatliches Recht bestimmt wird.

Diese Gesellschaftsform ermöglicht Unternehmern, welche in verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union tätig sind, die Reorganisierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Hilfe zweier Mechanismen. So wird einerseits der grenzüberschreitende Sitzwechsel einer Gesellschaft unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit der betroffenen Gesellschaft und andererseits die Fusion, Restrukturierung und Konzentration von Gesellschaften innerhalb des Gemeinschaftsgebietes erleichtert.

Durch die Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft, auf die ein einheitliches europäisches Rechtssystem anwendbar ist, werden Hindernisse aus dem Weg geräumt, welche aufgrund der Existenz von 25 verschiedenen Rechtssystemen für jene Unternehmen entstehen, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union tätig werden wollen.

Weiters trat am 26. März 2004 das Schiedsgerichtgesetz *Ley 60/2003 de Arbitraje* vom 23. Dezember in Kraft. Dieses neue Gesetz konsolidiert die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene und ermöglicht gegenüber dem alten Schiedsgerichtgesetz vom 5. Dezember 1988 eine effizientere und schnellere Abwicklung der Schiedsverfahren.